

RS Vwgh 1999/10/18 93/17/0396

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1999

Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §169;

BAO §183 Abs4;

LAO Krnt 1991 §132;

LAO Krnt 1991 §146 Abs4;

Rechtssatz

Nach der Krnt LAO 1991 besteht keine Verpflichtung der Beh, die Partei vom Termin einer Zeugeneinvernahme zu verständigen oder im Rahmen der Einräumung des Parteiengehörs (§ 146 Abs 4 Krnt LAO 1991) der Partei Niederschriften der Zeugeneinvernahmen (allenfalls in Abschrift) zu übermitteln. Die - zutreffende - Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Zeugenaussagen war ausreichend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1993170396.X10

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>